

Statuten des Vereins **Konzertgesellschaft Klanglichter**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Konzertgesellschaft Klanglichter“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sissach.

2. Zweck

Die Konzertgesellschaft Klanglichter setzt sich zum Ziel, durch Veranstaltung von Kulturanlässen auf höchstem Niveau die reiche kulturelle Vielfalt der klassischen Musik zu erhalten. Sie will einerseits dem Publikum mittels ausgewählter Programme einmalige Erlebnisse und andererseits erstklassigen Künstlern eine angemessene Plattform anbieten. Den Rahmen dazu bilden die Konzertreihe Klanglichter sowie weitere Klassik-Events, die unter der künstlerischen Leitung von Paola De Piante Vicin stattfinden.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aktivmitglieder sind in der Organisation der Veranstaltungen ehrenamtlich aktiv und nehmen Einsitz in den Vorstand. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, sie haben kein Stimmrecht. Alle Mitglieder werden regelmässig über die Aktivitäten der Konzertgesellschaft Klanglichter informiert. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein noch auf Beibehaltung der Mitgliedschaft. Die Beschlüsse des Vorstandes sind endgültig und bedürfen keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Todesfall bei natürlichen Personen und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird protokolliert.

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme an der Vereinsversammlung. Die Stellvertretung ist möglich.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes;
- Entscheid über wichtige Geschäfte;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorstandspräsident/in den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Er konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Präsident/in kann nicht abgewählt werden.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht gemäss den vorliegenden Statuten ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere Geschäftsführung, Vertretung gegen aussen, Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen, Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder, Erlass allfälliger Reglements und Buchführung (Erstellung der Jahresrechnung).

Der Vorstand kann seine Kompetenzen an Mitglieder, Sekretariat, Gremien, und/ oder Dritte übertragen. Der Präsidentin und dem Kassier steht die Einzelzeichnungsberechtigung zu.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

C. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Sie prüft die Jahresrechnung, führt jährlich mindestens eine Revision durch und erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Mittel und Haftung

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus Förderbeiträgen, Spenden, Zuwendungen, Veranstaltungserträgen, Überschüssen der Jahresrechnung und Vermächtnissen, Mitgliederbeiträge.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Statutenänderung und Auflösung

Die Vereinsversammlung beschliesst über eine Statutenänderung und über die Auflösung des Vereins. Im Falle der Auflösung ist ein allfälliger Aktivenüberschuss an eine oder mehrere, vom Vorstand festzulegende, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Personen mit ähnlichem Zweck weiterzuleiten.

7. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.



Paola De Pianta Vicin, Vorstandspräsidentin

Sissach, 25. Mai 2016